

# Anhang

zu dem

## Gesetz- und Verordnungs=Blatte

für das Königreich Bayern

vom Jahre 1889

enthaltend

in Beilage I bis IV

vier Erkenntnisse des Gerichtshofes für Kompetenzkonflikte.

## Inhalt:

- Beilage I. Erkenntniß des Gerichtshofes für Kompetenzkonflikte vom 29. Dezember 1888 in Sachen des Schreiners Xaver Schwankl zu Bayreuth gegen den Schreinermeister Nikolaus Eyßer in St. Georgen wegen Forderung, hier den verneinenden Kompetenzkonflikt zwischen dem k. Amtsgerichte Bayreuth und dem Stadtmagistrate Bayreuth betr. S. 1—6.
- Beilage II. Erkenntniß des Gerichtshofes für Kompetenzkonflikte vom 11. April 1889 in Sachen der Maria Bauer, Lokomotivheizers Wittve in Simbach, gegen den k. Eisenbahniskus wegen Entschädigung, hier den bejahenden Kompetenzkonflikt zwischen dem k. Landgerichte München I und der Generaldirektion der k. b. Staatseisenbahnen betr. S. 7—17.
- Beilage III. Erkenntniß des Gerichtshofes für Kompetenzkonflikte vom 11. April 1889 in der Sache des Bäckermeisters Michael Deder in Nürnberg gegen die Stadtgemeinde Nürnberg wegen Beschädigung, hier den bejahenden Kompetenzkonflikt zwischen dem k. Amtsgerichte Nürnberg und der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, betr. S. 17—23.
- Beilage IV. Erkenntniß des Gerichtshofes für Kompetenzkonflikte vom 11. April 1889 in der Streitsache der Gemeinde Untereffelbach gegen den Lehrer Heinrich Lehnert in Trautskirchen wegen Forderung, hier den bejahenden Kompetenzkonflikt zwischen der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, und dem k. Amtsgerichte Markt-Erlbach betr. S. 23—26.

## Beilage I zum Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Bayern vom Jahre 1889.\*

Erkenntniß des Gerichtshofes für Kompetenzkonflikte vom 29. Dezember 1888 in Sachen des Schreiners Xaver Schwankl zu Bayreuth gegen den Schreinermeister Nikolaus Eyher in St. Georgen wegen Forderung, hier den verneinenden Kompetenzkonflikt zwischen dem k. Amtsgerichte Bayreuth und dem Stadtmagistrate Bayreuth betr.

### Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt der Gerichtshof für Kompetenzkonflikte in Sachen des Schreiners Xaver Schwankl zu Bayreuth gegen den Schreinermeister Nikolaus Eyher in St. Georgen wegen Forderung, hier den verneinenden Kompetenzkonflikt zwischen dem k. Amtsgerichte Bayreuth und dem Stadtmagistrate Bayreuth betreffend, zu Recht:

daß in dieser Sache ein verneinender Kompetenzkonflikt zur Zeit nicht gegeben sei.

### Gründe.

Rechtsanwalt Dr. Casselmann in Bayreuth hat als Prozeßbevollmächtigter des Schreiners Xaver Schwankl daselbst in einer bei dem k. Amtsgerichte Bayreuth gegen den Schreinermeister Nikolaus Eyher von St. Georgen erhobenen Klage vom 26. Februar 1888 Nachstehendes vorgebracht:

Xaver Schwankl habe schon seit längerer Zeit bei dem Beklagten gearbeitet und sei von demselben im Jahre 1887 zur Ausführung verschiedener, näher bezeichneter Arbeiten 64 Tage lang auswärtig beschäftigt worden, wobei eine Vergütung von 5 Mark für den Tag vereinbart gewesen sei; an seinem bezüglichen Guthaben zu 320 Mark habe Schwankl jedoch nur 209 Mark bezahlt erhalten.

Ferner habe derselbe in den Jahren 1886 und 1887 dem Beklagten theils in Bayreuth selbst, theils auswärtig noch mehrere andere Schreinerarbeiten geliefert und hiefür zusammen 48 Mark zu fordern.

Da Schwankl seine Befriedigung in Güte nicht erlangen könne, so werde gebeten, k. Amtsgericht wolle den Beklagten zur Zahlung von 159 Mark Hauptsache nebst 5 proc. Zinsen vom Klagszustellungstage an, sowie zur Tragung der Kosten des Rechtsstreits verurtheilen.

\* Ausgegeben zu München den 22. Januar 1889.

Bei der in öffentlicher Sitzung des k. Amtsgerichts Bayreuth vom 10. März 1888 gepflogenen Sachverhandlung erklärte der Kläger auf richterliches Befragen, daß er von Nikolaus Eyßer als Gewerbegehilfe eingestellt worden sei und in dieser Eigenschaft die vom Beklagten ihm erteilten Aufträge erlebigt habe.

Dem hierauf von dem beklaglichen Vertreter, Rechtsanwalt Würzburger in Bayreuth, gestellten Antrage entsprechend, wurde durch das sofort erlassene Urtheil des k. Amtsgerichts Bayreuth die Klage unter Verurtheilung des Klägers in die Kosten des Rechtsstreites abgewiesen; die Entscheidungsgründe führten aus, nach eigenem Zugeständniß des K. Schwankl beziehe sich der Streit auf die gegenseitigen Leistungen aus einem zwischen einem selbstständigen Gewerbetreibenden und seinem Arbeiter bestandenen Arbeitsverhältnisse; die Entscheidung derartiger Streitigkeiten erfolge aber nach §. 120a der Reichsgewerbeordnung durch die Gemeindebehörden unter Vorbehalt der Berufung auf den Rechtsweg.

Da im vorliegenden Falle die Gemeindebehörde nicht angegangen worden sei, müsse die Klage als verfrüht kostenfällig abgewiesen werden.

Der klägerische Anwalt hat gegen dieses ihm zugestellte Urtheil mit Schriftsatz vom 23. Juni 1888 Berufung zum k. Landgerichte Bayreuth ergriffen, dieselbe jedoch noch vor dem anberaumten Verhandlungstermine mit Erklärung vom 22. September 1888 zurückgezogen, weil durch ein Versehen die Zustellung der Berufungseinlegung an den Beklagten selbst, nicht an dessen in I. Instanz bevollmächtigten Anwalt erfolgt, das amtgerichtliche Urtheil somit rechtskräftig geworden sei.

Schon vorher, nemlich mit Antrag vom 13. März 1888, hatte sich Xaver Schwankl an den Stadtmagistrat Bayreuth gewandt und unter Wiederholung des früheren Klagevorbringens sowie unter Berufung auf §. 120a der Gewerbeordnung die Bitte gestellt, den Nikolaus Eyßer zur Zahlung obiger 159 Mark zu verurtheilen.

Eine am 12. April 1888 von einer magistratischen Commission mit den Streittheilen gepflogenen Verhandlung, bei welcher Beklagter Eyßer die beklagliche Forderung als unbegründet bezeichnet hatte, wurde zum Zwecke der Erholung der amtgerichtlichen Prozeßakten vertagt, an dem neuerlichen Verhandlungstermine vom 26. April 1888 aber von Amtswegen zunächst die Natur des zwischen K. Schwankl und Nikolaus Eyßer bestandenen Arbeitsverhältnisses zur Erörterung gebracht.

Hierbei bestritt Lehterer, den Kläger als gewerblichen Arbeiter im Sinne des §. 120a der Gewerbeordnung verwendet zu haben; derselbe habe, nachdem er im August 1886 aus der Arbeit bei Schreinermeister Zimmermann zu Bayreuth getreten sei, als Riemenbodenleger selbstständig, zeitweise für N. Eysler, zum Theile aber auch für sich oder für andere Meister gearbeitet und sei überdies in dem von seiner Ehefrau betriebenen Geflügelhandel beschäftigt gewesen.

Schwankl gab zu, daß er in der Zeit vom August 1886 bis Juni 1887 nicht fortwährend bei dem Beklagten in Arbeit gestanden sei und wegen der seiner Ehefrau im Geflügelhandel zu leistenden Aushilfe ein ständiges Arbeitsverhältniß gar nicht eingehen könne.

Durch die magistratische Commission wurde ferner festgestellt, daß Schwankl, wie Beklagter behauptet hatte, von demselben weder zur Gemeinde-Krankenversicherung noch polizeilich angemeldet worden sei.

Mit Sitzungsbeschluß vom 2. Mai 1888 sprach hierauf der Stadtmagistrat Bayreuth „als Gewerbeschiedsgericht gemäß §. 120a der Reichsgewerbeordnung“ aus,

daß er sich zur Entscheidung der von X. Schwankl gegen N. Eysler erhobenen Klage für unzuständig erkläre und Gebühren außer Ansatz zu lassen seien.

In den Entscheidungsgründen zur Hauptsache hob der Stadtmagistrat hervor, es stehe fest, daß Kläger in der Zeit, aus welcher die von ihm geltend gemachten Forderungen für rückständigen Arbeitslohn herrühren, bei dem Beklagten nicht ständig in Arbeit gewesen sei, sondern demselben nur ausnahmsweise im Bedarfsfalle Dienstleistungen als Riemenbodenleger zur Verfügung gestellt habe.

Für die Annahme, daß von den Vorgenannten selbst das Arbeitsverhältniß nicht als ständiges aufgefaßt worden sei, spreche insbesondere der Umstand, daß Schwankl, wie ihn selbst bekannt gewesen, nach Beendigung seiner Arbeit bei Schreinermeister Zimmermann weder zur Gemeindefrankenversicherung noch sonstwie weiter angemeldet worden sei.

Als gewerbliche Arbeiter im Sinne des §. 120a der Gewerbeordnung seien aber nur solche Personen zu erachten, welche (als Gesellen, Lehrlinge etc.) dem Arbeitgeber ihre Arbeitskraft — nicht blos einzelne Leistungen — zu gewerblichen Zwecken für bestimmte Zeit zur Verfügung stellen.

(Landmann, Commentar zur Gewerbeordnung §. 120a Anmerk. 2 und §. 105 Anmerk. 2).

Sienach stehe dem Magistrate als Gewerbeschiedsgericht auch nicht die Befugniß zur Entscheidung über die erhobene Klage zu.

Dieser Beschluß wurde dem Kaver Schwankl mit dem Beifügen, daß ihm hiegegen die Berufung auf den Rechtsweg binnen 10 Tagen offenstehe, am 8. Mai 1888 in Ausfertigung zugestellt und dem Nikolaus Eysler eröffnet.

In einem bei dem I. Amtsgerichte Bayreuth eingereichten Antrage vom 5./20. September 1888 hat der klägerische Anwalt Dr. Casselmann unter Bezugnahme auf Art. 22 ff. des Kompetenz-Konflikts-Gesetzes vom 18. August 1879 die Bitte gestellt,

der Gerichtshof für Kompetenzkonflikte wolle, nachdem sowohl das amtsgerichtliche Urtheil vom 10. März 1888 rechtskräftig, als auch der magistratische Beschluß vom 2. Mai ds. Js. unanfechtbar geworden sei, durch Urtheil bestimmen, ob die Zuständigkeit des I. Amtsgerichts oder jene des Stadtmagistrats begründet sei.

Nachträglich brachte genannter Anwalt insbesondere auch eine Bescheinigung des Stadtmagistrats Bayreuth darüber in Vorlage, daß bei demselben innerhalb der in §. 120a der Reichsgewerbeordnung bezeichneten zehntägigen Frist eine Berufung gegen den magistratischen Beschluß vom 2. Mai 1888 nicht angebracht worden sei.

Der angeregte Kompetenzkonflikt wurde vorschriftsmäßig instruiert; Denkschriften sind nicht eingekommen.

Nach Aufruf der Sache in der öffentlichen Sitzung vom 29. Dezember 1888, in welcher sich von Seite der richtig geladenen Parteien Niemand eingefunden hat, erstattete der ernannte Berichterstatter Vortrag über den Sachverhalt.

Der I. Oberstaatsanwalt stellte den motivirten Antrag, auszusprechen, daß in dieser Sache die Gerichte zuständig seien.

Der Gerichtshof gelangte zu der Entscheidung, daß ein verneinender Kompetenzkonflikt noch nicht vorliege.

Nach Art. 22 des Gesetzes vom 18. August 1879, die Entscheidung der Kompetenzkonflikte u. s. w. betr., ist ein verneinender Kompetenzkonflikt dann gegeben, wenn in einer Sache einerseits die Gerichte und andererseits die Verwaltungsbehörden durch Entscheidungen, welche nicht mehr anfechtbar sind, ihre Unzuständigkeit ausgesprochen haben.

Der Antrag des klägerischen Anwalts Dr. Casselmann in Bayreuth vom 5. September 1888 erlischt mit Unrecht in dem Urtheile des k. Amtsgerichts Bayreuth vom 10. März 1888, wodurch die erhobene Klage abgewiesen wurde, einen Ausspruch der Unzuständigkeit des angerufenen Gerichts; denn inhaltlich seiner Entscheidungsgründe hat vorbezeichnetes Urtheil die Klage lediglich als verfrüht deshalb abgewiesen, weil im vorliegenden Falle die Gemeindebehörde um ihre nach §. 120a der Reichsgewerbe-Ordnung vorgängig erforderliche Entscheidung, gegen welche sodann die Berufung auf den Rechtsweg offen stehe, noch nicht angegangen worden sei.

Sienach ist von dem k. Amtsgerichte die Betretung des Rechtswegs in vorliegender Streitfache nicht als an sich unzulässig bezeichnet, vielmehr der Charakter derselben als einer Civiljustizfache ausdrücklich anerkannt und im Hinblick auf die vom Kläger in der öffentlichen Verhandlung vom 10. März 1888 gemachte Angabe, die fraglichen Arbeiten als Gewerbsgehilfen des Beklagten verrichtet zu haben, nur auch der besonderen gesetzlichen Vorschrift, welche §. 120a der Reichsgewerbe-Ordnung in Bezug auf bestimmte Streitigkeiten selbständiger Gewerbetreibender mit ihren Arbeiten enthält, Rechnung getragen worden.

Zufolge mehrerwähnter Gesetzesbestimmung bildet unter der in Abs. 2 daselbst bezeichneten Voraussetzung die Anrufung der gemeindebehördlichen Entscheidung eine nicht blos auf gegnerisches Verlangen, sondern selbst von Richteramtswegen zu berücksichtigende Vorbedingung für die Betretung des Rechtswegs, welcher alsdann auch durch einen die Vorentscheidung ablehnenden gemeindebehördlichen Bescheid eröffnet wird.

Seuffert's Archiv Bd. 28 Nr. 156, Bd. 33 Nr. 160;

Entscheid. des Reichsgerichts in Civilsachen Bd. II S. 63, Bd. XII S. 61 — vgl. auch Reger's Samml. von Entscheidungen u. s. w. Bd. I S. 131, Bd. V S. 303.

Nachdem nun der Stadtmagistrat seine Zuständigkeit als Gewerbebeschiedsgericht mit der Motivirung verneint hatte, daß zufolge der inzwischen gepflogenen thatsächlichen Feststellungen Kläger Schwank ein gewerblicher Arbeiter des Beklagten Ehyer im Sinne des §. 120a nicht gewesen sei, war der Erstere keinesfalls gehindert, den Rechtsweg weiter zu verfolgen, insbesondere berechtigt auch die Begründung des amtsgerichtlichen Urtheils vom 10. März 1888, welche einfach den Wortlaut des §. 120a Abs. 2 wiedergibt, nicht zur Folgerung, daß das k. Amtsgericht den Begriff eines gewerblichen Arbeiters in einem von der magistratischen

Auffassung abweichenden Sinne genommen oder eine materielle Entscheidung der Gemeindebehörde zur Voraussetzung der Betretung des Rechtswegs erklärt habe.

Aus diesen Erwägungen erscheint in vorliegender Sache die Anregung eines negativen Kompetenzkonflikts nicht veranlaßt.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des Gerichtshofs für Kompetenzkonflikte vom 29. Dezember 1888, wobei zugegen waren: Präsident Dr. v. Schebler, die Räthe Seiffert, v. Löfl, Obermüller, Freiherr v. Lantphoeus, Fischer, Kraus, Oberstaatsanwalt v. Ruffner, Sekretär Bergler.

Unterschieden sind:

Dr. v. Schebler.

Bergler, k. Sekretär.

## Beilage II zum Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Bayern vom Jahre 1889.\*

Erkenntniß des Gerichtshofes für Kompetenzkonflikte vom 11. April 1889 in Sachen der Maria Bauer, Lokomotivheizerwitwe in Simbach, gegen den k. Eisenbahnfiskus wegen Entschädigung, hier den behandelnden Kompetenzkonflikt zwischen dem k. Landgerichte München I und der Generaldirektion der k. b. Staatsbahnen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt der Gerichtshof für Kompetenzkonflikte in Sachen der Maria Bauer, Lokomotivheizerwitwe in Simbach, gegen den k. Eisenbahnfiskus wegen Entschädigung, hier den behandelnden Kompetenzkonflikt zwischen dem k. Landgerichte München I und der Generaldirektion der k. b. Staatsbahnen betreffend, zu Recht:

daß zur Entscheidung der Frage, ob der Verunglückte als Beamter mit festem Gehalt und Pensionsberechtigung angestellt gewesen sei, im vorliegenden Falle die Gerichte zuständig seien.

### Gründe.

Durch Dekret des Oberbahnmeisters München vom 27. Februar 1885 wurde der bisherige Hilfsheizer Franz Bauer in Simbach vom 1. des folgenden Monats an mit einem jährlichen Funktionsaversum von 612 *M.*, einer Zulage von 240 *M.*, einem Dienstkleidungsbeitrag von 90 *M.* und für den Fall des Nichtgenusses einer Dienstwohnung mit einer Wohnungsentanschädigung von 48,96 *M.* zum Lokomotivheizer in Simbach in der Eigenschaft als Funktionär ernannt.

In dem Dekrete wurde dem Franz Bauer ausdrücklich bemerkt, daß er durch die Ernennung zum Lokomotivheizer in vorangeführter Eigenschaft Ansprüche gemäß der Allerhöchsten Verordnung vom 3. Oktober 1857 nicht erlange und daß die Regelung der Pensions- und Alimentationsverhältnisse bezw. der Leistungen und Beiträge des zu Funktionen in den Dienststellungen der Kategorie D III und IV benutzten Personals vorbehalten bleibe.

Am 18. Mai 1886 verunglückte Franz Bauer im Dienste auf der Fahrt von Pleinfeld nach Augsburg dadurch, daß er von dem Tender der Lokomotive des Eisenbahnzuges herabfiel und infolge der hierdurch herbeigeführten Verletzungen nach 3 Stunden starb.

\* Ausgegeben zu München den 21. Mai 1889.

Die Generaldirektion der k. b. Staatseisenbahnen, Verwaltungsabtheilung, setzte hierauf in ihrer Eigenschaft als Ausführungsbehörde im Sinne des §. 2 Abs. 3 des Gef. über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885 (R.-G.-Bl. 1885 S. 159 ff.) durch Bescheid vom 17. August 1886 für die Wittve des Getödteten, Maria Bauer, auf Grund des §. 6 Ziff. 2 lit. a des Unfallvers.-Gef. vom 6. Juli 1884 (R.-G.-Bl. 1884 S. 69 ff.) eine jährliche Rente von 217,80  $\mathcal{M}$ , beginnend mit dem 18. Mai 1886, und auf Grund des §. 6 Ziff. 1 des vorgenannten Gesetzes als Erfass der Verdingungskosten den Betrag von 59,60  $\mathcal{M}$  fest und wies das k. Oberpostamt München zur Zahlung dieser Beträge an Maria Bauer an.

Diese begnügte sich jedoch hiemit nicht, sondern hält sich für berechtigt, auf Grund des Reichshaftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871 (R.-G.-Bl. 1871 S. 207 ff.) §§. 1 und 3 den Erfass der Verdingungskosten in dem ganzen Betrage und eine Jahresrente von 560  $\mathcal{M}$  zu verlangen.

In ihrem Namen legte daher Rechtsanwält, k. Advokat Boscovitz in München mit Schriftsatz vom 13. September 1886 bei dem Vorsitzenden des für den Geschäftsbereich der k. b. Staatseisenbahnen errichteten Schiedsgerichts gegen den Bescheid der Generaldirektion vom 17. August 1886 gemäß §. 62 Abs. 2 des Unfallversicherungsgesetzes Verufung auf schiedsrichterliche Entscheidung ein, jedoch mit dem Ersuchen, die Instruktion dieser Verufung bis zur Durchführung des von ihr beabsichtigten Rechtsstreites aufzuschieben, da hiedurch die Verufung gegenstandslos werden könnte.

Nachdem der von Maria Bauer gemäß Art. 2 des Gesetzes zur Ausführung der R.-E.-P.-O. und der R.-O. vom 23. Februar 1879 beschrittene Weg erfolglos geblieben war, erhob sie durch ihren bereits genannten Anwalt im Januar 1887 auf Grund der §§. 1 und 3 des Reichshaftpflichtgesetzes vor dem k. Landgerichte München I Klage, in welcher der Getödtete als Lokomotivheizer bezeichnet wird mit dem Antrage, den k. Eisenbahnsiskus zur Zahlung von 314,26  $\mathcal{M}$  Verdingungskosten, dann einer jährlichen Rente von 560  $\mathcal{M}$  in monatlich voranzahlbaren Raten bis zu ihrem vollendeten 65. Lebensjahre zu verurtheilen.

In der schriftlichen Klagebeantwortung des Vertreters des k. Eisenbahnsiskus, des Rechtsanwalts, k. Advokaten Kraunkold in München, vom 9. April 1887 wurde vor allem hervorgehoben, daß Franz Bauer nicht Heizer, sondern Heizerjunktionär gewesen sei und daher

keinen Anspruch auf Pension bezw. Sustentation gehabt habe, sodann zunächst der Antrag gemäß §. 139 der R.-G.-P.-O., den Rechtsstreit bis nach Entscheidung der Präjudizialfrage, ob ein Unfallversicherungsfall vorliege, auszusetzen, eventuell der Antrag auf kostenfällige Abweisung der Klage gestellt.

Zur Begründung des primären Antrags wurde ausgeführt: Die erste Frage sei, ob Franz Bauer unter das Unfallversicherungsgezet vom 6. Juli 1884, bezw. das Ausdehnungsgezet vom 28. Mai 1885 falle. Diese Frage sei von der Generaldirektion als Ausführungsbehörde durch den Bescheid vom 17. August 1886 zwar nicht ausdrücklich, aber thatsächlich durch Feststellung und Anweisung der Unfallversicherungsbezüge bejahend entschieden worden. Gegen diese Entscheidung sei Berufung zum zuständigen Schiedsgerichte eingelegt worden, es müsse daher vorerst die Entscheidung der zuständigen Unfallversicherungsorgane abgewartet werden. Die Gerichte dagegen seien bezüglich der Vorfrage nicht zuständig. Die Unfallversicherung sei, wie Zweck und Anlage des Gesetzes entnehmen lassen, eine öffentlich-rechtliche Einrichtung mit eigenen Organen und einem besonderen verwaltungsgerichtlichen Instanzenzuge. Diesen zur Ausführung des Unfallversicherungsgezetes berufenen Organen stehe die Entscheidung aller hiebei auftauchenden Fragen, insbesondere der Frage zu, ob eine Person dem Unfallversicherungsgezet unterliege oder nicht.

Zu der vor dem k. Landgerichte München I am 2. Dezember 1887 gepflogenen Verhandlung zog jedoch Rechtsanwalt *Kraußold* den Antrag auf Aussetzung der Verhandlung vorerst zurück und machte die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges geltend, ausgehend von der Auffassung, daß im gegebenen Falle der Rechtsweg aus dem Reichshaftpflichtgezet *überhaupt* ausgeschlossen sei.

Diese Einrede wurde seitens des klägerischen Vertreters bekämpft und durch sofort verkündetes Urtheil des Landgerichts München I verworfen, weil die Klägerin ihren Anspruch ausschließlich auf die Behauptung, daß ihr Mann beim Betriebe einer Eisenbahn getödtet worden sei und der Fiskus als Betriebsunternehmer auf Grund der §§. 1 und 3 des Haftpflichtgezetes für den dadurch entstandenen Schaden zu haften habe, gründe, die Klage also offenbar einen privatrechtlichen Anspruch verfolge, hiefür die Gerichte zuständig seien und die einmal begründete Zuständigkeit der Gerichte nicht dadurch beseitigt werden könne, daß der beklagte Fiskus eine einzelne Frage, ob nemlich ein Unfallversicherungsfall vorliege, herausgreifend einwende, die Entscheidung über diesen Punkt bilde eine Vorfrage für den klägerischen

Anspruch und hätten hierüber die Verwaltungsbehörden allein zu befinden, da, die Wichtigkeit dieser Auffassung vorausgesetzt, solches die beklagte Partei nur berechtigen könnte, bei der Verhandlung zur Sache selbst einen Antrag auf vorläufige Aussetzung des Verfahrens zu stellen.

In der hierauf folgenden und in den Sitzungen vom 27. Januar und 2. März 1888 fortgesetzten Verhandlung zur Hauptsache wurde seitens des Beklagten das Vorhandensein eines Unfalls beim Betriebe der Eisenbahn nicht bestritten, auch eigenes Verschulden auf Seite des Getödteten nicht behauptet, dagegen wiederholt in Abrede gestellt, daß der Getödtete Beamter mit Pensionsberechtigung gewesen sei, und vor allem der in der Sitzung vom 2. Dezember 1887 nur vorläufig zurückgezogene Antrag auf Aussetzung des Verfahrens bis nach Entscheidung der Präjudizialfrage, ob ein Unfallversicherungsfall vorliege, erneuert.

Diesem Antrage trat der klägerische Vertreter mit der Ausführung entgegen, es handle sich hier lediglich darum, ob das Reichshaftpflichtgesetz auf den vorwürfigen Fall Anwendung finde, worüber zu entscheiden die Civilgerichte zuständig seien.

Durch Beschluß, verkündet in öffentlicher Sitzung des k. Landgerichts München I am 17. März 1888, wurde in Erwägung,

1. daß allerdings insoweit, als das Unfallversicherungsgesetz und bezw. das Reichsgesetz vom 28. Mai 1885 die Feststellung und Entscheidung gewisser in diesen Gesetzen genau präzisirten Fragen (vergl. §§. 57, 59, 61, 62, 63 Unfallvers.-Ges., §§. 7, 8 des Ausdehn.-Ges.) bestimmten Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten zuweise, die Zuständigkeit dieser Organe eine ausschließliche sei (vergl. Urtheil des R.-O. vom 11. Juni 1887 in Seufferts Arch. Bd. 43 Nr. 57 S. 85, Landmann Ann. 2 zu §. 63 U.-G.);

2. daß jedoch in beiden Gesetzen Bestimmungen darüber fehlen, wie zu verfahren sei, wenn der Verletzte, bezw. die Hinterbliebenen des Getödteten die Anwendbarkeit des Unfallversicherungsgesetzes bezw. des Ausdehnungsgesetzes auf den gegebenen Fall bestritten, zur Feststellung dieser Frage also von den Betheiligten auch nicht der in §. 62 bezw. §. 8 der erwähnten Gesetze geschaffene verwaltungsrechtliche Instanzenzug beschritten werden könne;

3. daß ebendeshalb die von der Generaldirektion der k. b. Staatseisenbahnen als Ausführungsbehörde im Sinne des Ausführungsgesetzes (§§. 1 und 3 der Allerhöchsten Verordnung vom 27. September 1885, Gef.-u. V.-Bl. S. 576) getroffene, von der Klägerin aber bestrittene Entscheidung, der getödtete Franz Bauer sei nach dem Unfallversicherungsgesetz ver-

sichert gewesen, auch nicht die Bedeutung eines der richterlichen Nachprüfung entzogenen Bescheides zu beanspruchen vermöge;

4. daß demnach die Vorbedingung des §. 139 R.-E.-P.-O. nicht gegeben sei, der Antrag des beklagten Fiskus auf Aussetzung des Verfahrens bis nach Entscheidung der Präjudizialfrage, ob ein Unfallversicherungsfall vorliege, abgelehnt.

Zu der Sache selbst erließ das k. Landgericht München I am 17. März 1888 Zwischenurtheil dahin:

I. Der beklagte Fiskus ist schuldig, der Klägerin den Schaden, welcher derselben aus Anlaß des durch den Unfall vom 18. Mai 1886 herbeigeführten Todes ihres Mannes Franz Bauer zugegangen ist, nach Maßgabe des Reichshaftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871 zu ersetzen.

II. Die Entscheidung im Kostenpunkt bleibt dem Endurtheil vorbehalten.

Von dem k. Fiskus wurde gegen das Urtheil vom 17. März, zugestellt am 30. Mai 1888, mit Schriftsatz vom 26. Juni Berufung gegen den Beschluß vom 17. März, zugestellt am 26. Juni 1888, mit Schriftsatz vom 2. pr. 4. Juli 1888 Beschwerde zum k. Oberlandesgericht München eingelegt, letztere mit dem Antrage, bis nach Entscheidung der Präjudizialfrage, ob ein Unfallversicherungsfall vorliege, das Verfahren in vorwüßiger Sache auszusetzen.

Zur mündlichen Verhandlung über die Berufung und über die Beschwerde des k. Fiskus wurde die Sitzung des I. Civilsenats des k. Oberlandesgerichts München vom 24. Oktober 1888 bestimmt.

Am 1. des ebengenannten Monats kam bei dem k. Oberlandesgericht München die Erklärung der Generaldirektion der k. b. Staatsbahnen vom 27. September 1888 ein, daß für Entscheidung der Frage, ob auf den verstorbenen Ehemann der Klägerin die §§. 4 und 6 Ziff. 1 und 2 lit. a des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884, bezw. §. 2 Abs. 1 des Reichsgesetzes über die Ausdehnung der Unfallversicherung zur Anwendung zu kommen haben, mit anderen Worten, daß der Verunglückte nach den Normen der beiden vorgenannten Gesetze als gegen Unfall versichert zu gelten habe, der Rechtsweg für unzulässig erachtet werde.

Diese Erklärung wurde damit begründet: Die Entscheidung der Frage, ob dem bei einem Bahnbetriebsunfall Verletzten oder den Relikten eines Getödteten nach Maßgabe des

Unfallversicherungsgesetzes Schadenersatz zu leisten sei, sowie die Prüfung und Entscheidung der hiefür präjudiziellen Frage, ob der Getödtete oder Verletzte nach Maßgabe der Unfallversicherungsgesetze gegen die Folgen der bei dem Betriebe gewisser Unternehmungen sich ereignenden Unfälle versichert gewesen, stehe lediglich den Unfallversicherungsbehörden zu. Es ergebe sich dieß klar aus den im landgerichtlichen Beschlusse vom 17. März 1888 selbst angezogenen §§. 57 bis 63 des Unfallvers.-Ges. und aus den §§. 7 und 8 des Ausdehnungsgesetzes, während die im erwähnten Beschlusse behauptete Nichtanschliefßlichkeit dieser Zuständigkeit der Unfallversicherungsbehörden und die dort als zulässig erachtete Befugniß richterlicher Nachprüfung der erstinstanzlichen Bescheide der vorgenannten vom Gesetze als selbstständig gedachten Organe ihre Widerlegung einfach in dem Prinzip des Unfallversicherungsgesetzes selbst finden, welches das Institut der Unfallversicherung nicht auf den Grundlagen des bürgerlichen, sondern des öffentlichen Rechts aufgerichtet und zur Entscheidung der Frage, ob in einem gegebenen Falle die Unfallversicherung Platz greife, zweifellos nur die durch die Unfallversicherungsgesetze selbst geschaffenen Organe in einem genau bestimmten Instanzenzuge berufen habe. Ein gleichzeitiges oder nachfolgendes Eingreifen richterlicher Thätigkeit durch Ueber- oder Nachprüfung von Bescheiden der Unfallversicherungsbehörden sei in keinem der hier einschlägigen Gesetze statuiert und könne nicht statuiert werden, ohne die schwersten Kollisionen der öffentlichen Verwaltung im Staate herbeizuführen. Es könnte sich sonst ereignen, daß die Unfallversicherungsbehörden (Ausführungsbehörde, Schiedsgericht, Reichs- oder Landesversicherungsamt) die Frage der Unfallversicherungspflicht rechtskräftig in bejahender Weise entschieden hätten (§§. 62 und 63 U.-V.-G.) und daß hinterher oder gleichzeitig die Civilgerichte instanziiell gegentheilige Entscheidungen erließen. Für die Entscheidung der Klage so, wie sie von Maria Bauer gestellt worden, werde den Civilgerichten die Zuständigkeit nicht bestritten, denn sie sei auf den privatrechtlichen Titel des Haftpflichtgesetzes gestützt und verfolge somit an sich privatrechtliche Ansprüche. Wohl aber werde die Unzuständigkeit der Civilgerichte für den Präjudizialpunkt der Unfallversicherungspflichtigkeit des Franz Bauer geltend gemacht.

Denzusfolge wurde der Kompetenzkonflikt vorschristenmäßig instruiert.

Von der Generaldirektion der k. b. Staatseisenbahnen als der den Kompetenzkonflikt erhebenden Centralverwaltungsstelle wurde mit Schreiben vom 10. pr. 12. November 1888 erklärt, daß sie auf Einreichung einer Denkschrift verzichte. Dagegen wurde am 12. No-

vember 1888 für den beklagten Eisenbahniiskus von dem Fiskalate der k. b. Verkehrsanstalten eine Denkschrift übergeben, in welcher der Antrag gestellt wird, auszusprechen, daß in dieser Sache die Gerichte zur Zeit nicht zuständig seien.

Für die Klägerin wurde von dem Anwalte, k. Advokaten Boscowig, am 23. März 1889 eine Denkschrift eingereicht mit dem Antrage: Es wolle der in der Denkschrift des k. Eisenbahniiskus vom 31. Oktober 1888 gestellte Antrag als unstatthaft, eventuell als unbegründet zurückgewiesen und ausgesprochen werden, daß die Gerichte zur Entscheidung dieser Sache zuständig seien.

Nach Anruf der Sache in heutiger öffentlicher Sitzung, in welcher für die Klägerin Rechtsanwalt Adlerstein von hier, für den k. Eisenbahniiskus der k. Oberregierungsath Ruß erschien, trug der ernannte Richterfatter über die bisherigen Verhandlungen vor.

Der Vertreter des k. Eisenbahniiskus, sowie der Vertreter der Klägerin wiederholten die in den Denkschriften enthaltenen, oben angeführten Anträge.

Der k. Oberstaatsanwalt stellte den Antrag, auszusprechen, daß in vorliegender Sache für die Entscheidung der Beamteneigenschaft des Verunglückten die Gerichte zuständig seien.

Diesem Antrage war auch stattzugeben.

Die von dem beklagten k. Fiskus in der Verhandlung vom 2. Dezember 1887 vorgeschützte Einrede, im gegebenen Falle sei der Rechtsweg aus dem Haftpflichtgesetze überhaupt ausgeschlossen, ist durch Urtheil des k. Landgerichts München I vom nemlichen Tage verworfen und dieses Urtheil rechtskräftig geworden.

Berschieden von der hiedurch endgiltig gelösten und von dem beklagten k. Fiskus nicht weiter bestrittenen Frage ist die als präjudiziel für das Schickal der Klage von dem Beklagten erklärte und von dem genannten Instanzgerichte anerkannte Frage, ob der verunglückte Franz Bauer nach dem Unfallversicherungsgesetze vom 6. Juli 1884 bezw. dem Ausdehnungsgesetze vom 28. Mai 1885 versichert gewesen sei oder nicht.

Für die Entscheidung der letzteren Frage hat sich das k. Landgericht München I durch den das Aussetzungsbegehren des Beklagten zurückweisenden Beschluß vom 17. März 1888 als zuständig erklärt, während hierfür die Generaldirektion der k. b. Staatsbahnen die ausschließliche Zuständigkeit der Unfallversicherungsorgane in Anspruch nimmt.

Nachdem gegen den Beschluß vom 17. März 1888 rechtzeitig Beschwerde eingelegt

worden ist, steht hinsichtlich der bemerkten Frage die Zulässigkeit des Rechtsweges durch rechtskräftige Entscheidung des Gerichts keineswegs fest.

Die Erhebung des Kompetenzkonflikts kann daher auf Grund des Art. 8 Abs. 2 des Gesetzes vom 18. August 1879 (vgl. Reichsger.-Verf.-Ges. §. 17 Abs. 2 Ziff. 4) nicht beanstandet werden.

In der Sache selbst mußte der Rechtsweg für zulässig erklärt werden, wie sich aus Folgendem ergibt:

Das Haftpflichtgesetz vom 7. Juni 1871 verpflichtet, wenn bei dem Betriebe einer Eisenbahn ein Mensch getötet oder körperlich verletzt wird, den Betriebsunternehmer — sofern er nicht beweist, daß der Unfall durch höhere Gewalt oder durch eigenes Verschulden des Getöteten oder Verletzten verursacht worden ist — zum Ersatz des dadurch entstandenen Schadens ohne Unterschied, ob und in welcher Rechtsbeziehung der Getötete oder Verletzte zu dem Eisenbahnbetriebsunternehmer stand.

In der letzteren Hinsicht ist durch das Gesetz über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885 eine Aenderung eingetreten, indem §. 1 Ziff. 1 dieses Gesetzes das Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 auf den Betrieb der Eisenbahnverwaltungen ausdehnte.

Nach §. 95 und 97 des Unfallverf.-Ges. können nämlich die nach Maßgabe dieses Gesetzes versicherten Personen und deren Hinterbliebene einen Anspruch auf Ersatz des infolge eines Unfalls erlittenen Schadens nur gegen diejenigen Betriebsunternehmer geltend machen, welche den Unfall vorsätzlich herbeigeführt haben, und beschränkt sich in diesem Falle der Anspruch auf den Betrag, um welchen die den Berechtigten nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften gebührende Entschädigung diejenige übersteigt, auf welche sie nach dem Unfallversicherungsgesetze Anspruch haben.

Hierdurch ist die im Haftpflichtgesetze bestimmte Schadenersatzverpflichtung des Eisenbahnbetriebsunternehmers an die Voraussetzung geknüpft, daß der Verletzte oder Getötete nicht nach Maßgabe der bezeichneten Unfallversicherungsgesetze in dem betreffenden Eisenbahnbetriebe versichert war, oder, mit andern Worten, die Eigenschaft des Verletzten oder Getöteten als nicht versichert ist erforderlich für die Begründetheit des Anspruches, welcher auf Grund des Haftpflichtgesetzes gegen den Betriebsunternehmer erhoben wird.

Der Schadenersatzanspruch aus dem Haftpflichtgesetze ist zweifelsohne und unbestritten

ein zivilrechtlicher. Es fällt daher die Prüfung und Entscheidung, ob die Voraussetzungen dieses Anspruches in einem konkreten Falle gegeben sind, an sich in den Bereich der Zuständigkeit der Gerichte, sofern nicht bezüglich einer derselben deren rechtliche Natur oder eine besondere Gesetzesbestimmung eine Ausnahme begründet. Im vorwärtigen Falle beruft sich die Klägerin auf §. 4 des Unfallverf.-Ges. unter der Behauptung, der Getödtete sei als Beamter der Staatseisenbahnen mit festem Gehalt und Pensionsberechtigung angestellt gewesen.

Der §. 4 des Unfallversicherungsgesetzes bestimmt:

„Auf Beamte, welche in Betriebsverwaltungen des Reiches, eines Bundesstaates oder eines Kommunalverbandes mit festem Gehalt und Pensionsberechtigung angestellt sind, findet dieses Gesetz keine Anwendung.“

Durch diese absolute Bestimmung sind die bezeichneten Beamten als kraft des Gesetzes nicht versichert erklärt. Die Bejahung der Frage, ob der Getödtete als Beamter der Staatseisenbahnen mit festem Gehalt und Pensionsberechtigung angestellt gewesen sei, enthält daher von selbst die Verneinung der Eigenschaft des Getödteten als einer nach Maßgabe des Unfallversicherungsgesetzes versicherten Person, ohne daß diese kraft des Gesetzes eintretende Folge einer gesonderten Prüfung, Entscheidung oder Feststellung bedarf.

Die Frage, ob der verunglückte Franz Bauer nach Maßgabe des Unfallversicherungsgesetzes versichert gewesen sei oder nicht, erhält mithin von selbst — kraft Gesetzes — ihre Beantwortung durch die Entscheidung der Frage, ob Franz Bauer als Beamter mit festem Gehalt und Pensionsberechtigung angestellt gewesen sei oder nicht.

Letztere, mithin hier allein ausschlaggebende Frage aber ist, wie auch von der Eisenbahnverwaltung zugegeben wird, eine zivilrechtliche. Die hier streitige Voraussetzung für den von der Klägerin auf Grund des Haftpflichtgesetzes geltend gemachten Anspruch ist deshalb ihrer rechtlichen Natur nach der Zuständigkeit der Zivilgerichte nicht entzogen.

Ebensowenig ist sie es infolge besonderer Gesetzesbestimmung.

Zweifellos ist die Unfallversicherung eine öffentlich-rechtliche Einrichtung und nicht minder steht fest, daß die Unfallversicherungsorgane bezüglich der ihnen gesetzlich zugewiesenen Aufgabe ausschließlich zuständig sind und einer Einwirkung seitens der Gerichte nicht unterliegen.

Allein allenthalben im Gesetze ist die Aufgabe der Unfallversicherungsorgane beschränkt auf die Unfälle, von welchen die nach Maßgabe des Gesetzes versicherten Personen getroffen werden.

Es ist zwar in §. 51 des Unfall-Verf.-Gef. den Betriebsunternehmern zur Pflicht gemacht, von jedem in einem versicherten Betriebe vorkommenden Unfall, durch welchen eine in demselben beschäftigte Person getödtet wird oder eine Körperverletzung mit der dort bezeichneten Wirkung erleidet, bei der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen.

Allein schon §. 53 beschränkt die Pflicht der Ortspolizeibehörden zur Untersuchung auf jene Unfälle, durch welche eine versicherte Person getödtet ist oder eine Körperverletzung mit der dort bezeichneten Wirkung erlitten hat.

Die §§. 57 bis 61 (Ausdehnungsgesetz §. 7) ordnen die Zuständigkeit und das Verfahren für die Feststellung der Entschädigung allein nur für die durch Unfall verletzten und für die Hinterbliebenen der durch Unfall getödteten Versicherten.

Insoweit daher §. 62 Abs. 2 gegen den Bescheid, durch welchen die Entschädigung festgestellt wird, §. 61, die Berufung auf schiedsrichterliche Entscheidung und gegen letztere §. 63 den Rekurs an das Reichs- bezw. Landesversicherungsamt zuläßt, ist auch hier stets die Feststellung der Entschädigung für einen durch Unfall verletzten oder für die Hinterbliebenen eines durch Unfall getödteten Versicherten vorausgesetzt.

Nun erklärt, wie bereits hervorgehoben, §. 4 des Unfallversicherungsgesetzes (vgl. §. 4 Abs. 2 a. E. des Ausdehn.-Gef.) die dort bezeichneten Beamten als der Unfallversicherung nicht unterworfen. Alle die vorbemerkten Gesetzesbestimmungen finden daher auf diese Beamten keine Anwendung.

Ist hiernach aber die Zuständigkeit der Unfallversicherungsorgane bezüglich dieser Beamten überhaupt ausgeschlossen, so hätte, wenn dessenungeachtet für die Entscheidung der Frage, ob ein Verunglückter als Beamter mit festem Gehalt und Pensionsberechtigung angestellt gewesen sei, jenen Organen die ausschließliche Zuständigkeit eingeräumt werden wollte, dieses durch eine ausdrückliche Gesetzesbestimmung geschehen müssen.

Eine solche Gesetzesbestimmung findet sich nirgends.

Allerdings tritt die Versicherung der ihr unterworfenen Personen ohne besonderen, äußerlich erkennbaren Versicherungsakt kraft des Gesetzes ein, und hat das zur Feststellung der Entscheidung für die Folgen des Unfalls berufene Organ hienüt von Amtswegen vorzugehen und daher von Amtswegen das Vorhandensein der gesetzlichen Voraussetzungen für die Gewährung der Unfallversicherungsentchädigung zu prüfen.

Allein diese Prüfung obliegt den Unfallversicherungsorganen nur zu dem Zweck, mit

über die Existenz des Unfallversicherungsanspruches zu befinden, und beschränkt sich, wie die darauf erfolgende Entscheidung, in ihrer Wirkung auch nur auf diesen Anspruch.

Eine weitergehende Wirkung ist ihr vom Gesetze nicht beigelegt, namentlich nicht in der Richtung, daß sie auch für die Entscheidung über anderweitige, zur Zuständigkeit der Gerichte gehörige Ansprüche der Beschädigten oder deren Hinterbliebenen Maß zu geben habe.

Demgemäß war zu erkennen, wie oben gesehen.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung vom 11. April 1889, wobei zugegen waren: Präsident Dr. v. Schebler, die Rätbe Obermüller, Seiffert, Fuchs, Frhr. v. Tauphous, Fischer, Greib, Oberstaatsanwalt v. Küffner, Sekretär Bergler.

Unterschieden sind:

Dr. v. **Schebler.**

Bergler, f. Sekretär.

### **Beilage III** zum Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Bayern vom Jahre 1889.

Erkenntniß des Gerichtshofes für Kompetenzkonflikte vom 11. April 1889 in der Sache des Bäckermeisters Michael Oeder in Nürnberg gegen die Stadtgemeinde Nürnberg wegen Besitzstörung, hier den bejahenden Kompetenzkonflikt zwischen dem k. Amtsgerichte Nürnberg und der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Inneren, betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt der Gerichtshof für Kompetenzkonflikte in der Sache des Bäckermeisters Michael Oeder in Nürnberg gegen die Stadtgemeinde Nürnberg wegen Besitzstörung, hier den bejahenden Kompetenzkonflikt zwischen dem k. Amtsgerichte Nürnberg und der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Inneren, betreffend, zu Recht:

daß in vorliegender Sache die Gerichte zuständig seien.

Gründe.

Der Bäckermeister Michael Oeder in Nürnberg ist Eigenthümer des Hauses Nr. 14 daselbst, welches auf der sogenannten Hadermühle im Distrikte St. Peter gelegen ist und

an welches in südlicher Richtung ein von Oeder zur Anlagerung von Gegenständen insbesondere von Brennholz benötigter Platz im Umfange von 2 Meter in der Länge und von  $5\frac{1}{2}$  Meter in der Breite angrenzt.

Der Stadtmagistrat Nürnberg sieht die bezeichnete Fläche als Bestandtheil der Badstraße Plannummer 54 $\frac{1}{2}$  an und geht von der Auffassung aus, daß diese ganze Straße freies Eigenthum der Stadtgemeinde sei.

Es wurde deshalb durch Beschluß des Magistrates der genannten Stadt vom 10. Oktober 1888 die Weisung an Michael Oeder gerichtet, den erwähnten Platz binnen einer bestimmten Frist bei Vermeidung eines Strafantrages gänzlich zu räumen, da eine Anlagerung von Gegenständen auf der Badstraße als unzulässig erscheine, weil dieselbe einen Theil der Straße seiner dem allgemeinen Verkehre gewidmeten Bestimmung entziehen würde.

Michael Oeder hat nun unter dem 1. praes. 3. November 1888 gegen die Stadtgemeinde Nürnberg wegen Verstoßung bei dem dortigen Amtsgerichte Klage erhoben und zur Begründung der Klage, indem er sich in solcher im Allgemeinen das Eigenthum an der gedachten Grundfläche zuschreibt, insbesondere die Behauptung aufgestellt, daß sowohl seine Besitzvorfahren als er selbst den besagten Platz stets unbeanstandet in dem Besitze, Eigenthümer desselben zu sein, benützt hätten.

Das Gesuch der Klage erstrebt den richterlichen Ausspruch, die Beklagte sei schuldig, den Besitz des Klägers an dem besagten Plage anzuerkennen und sich jeder weiteren Verstoßung zu enthalten.

Bei der am 24. November 1888 vor dem k. Amtsgerichte Nürnberg stattgehabten Verhandlung, in welcher die Klage in der bezeichneten Weise begründet wurde, erhob der Vertreter der Stadtgemeinde vor Allem den Einwand, daß der Rechtsweg als unzulässig sich darstelle, weil der streitige Platz ein Bestandtheil einer öffentlichen Straße, nemlich der Badstraße Plannummer 54 $\frac{1}{2}$ , und derselbe immer, wie sich aus den Katasterplänen ergebe, unter jener Plannummer von dem angrenzenden Privateigenthume deutlich abgetrennt gewesen sei.

Nach §. 78 Tit. 8 Thl. I des allgemeinen preussischen Landrechtes sei jede Verengung öffentlicher Plätze und Straßen unzulässig.

Alle die Benützung der Straßen und öffentlichen Plätze regelnden und sichernden Verfügungen der Polizeibehörde seien aber öffentlich-rechtlicher Natur, weshalb die auf dieser

Grundlage an Deder ergangene Aufforderung zur Räumung der streitigen Fläche nicht der Verurtheilung durch die Gerichte, sondern nur derjenigen der Verwaltungsbehörden unterlägen.

Der klägerische Vertreter hob dagegen unter der Verneinung, daß die streitige Grundfläche den Bestandtheil einer öffentlichen Straße bilde, hervor, daß der anhängige Streit die rein privatrechtliche Frage betreffe, ob ein Stück Land Eigenthum des Klägers sei.

Durch ein am 1. Dezember 1888 verkündetes Urtheil erkannte das k. Amtsgericht Nürnberg zunächst die Zulässigkeit des Rechtsweges, also die richterliche Zuständigkeit an und für sich für die gegebene Streitfache an.

Zur Rechtfertigung dieser Auffassung führen die Gründe der amtsgerichtlichen Entscheidung im Wesentlichen aus, daß Kläger auf Grund seines Besitzes gegen den Besitzstörer klage und dieser Gesichtspunkt allein für die Prüfung der Zuständigkeitsfrage maßgebend sei; daß der bezeichnete Klagegrund sich auf ein civilrechtliches, nicht im öffentlichen Rechte wurzelndes Verhältniß beziehe und die Natur des Klagsanspruches bei Entscheidung jener Frage allein den Ausschlag gebe, während der Umstand, daß der Gegner seine Einwendungen auf öffentlich-rechtliche Normen stütze und nach seiner Darstellung ein öffentliches Interesse mit im Spiele sei, die Unzulässigkeit des Rechtsweges nicht nach sich ziehe.

Nachdem das k. Amtsgericht Nürnberg auf solche Weise den Rechtsweg an sich als statthaft erachtet hatte, erklärte es sich selbst für sachlich unzuständig und verwies den Rechtsstreit an das k. Landgericht Nürnberg, weil Kläger, welcher ursprünglich den Werth des Streitgegenstandes auf eine unter dem Betrag von 300 Mark verbleibende Summe angegeben hatte, am Schlusse der amtsgerichtlichen Verhandlung einräumte, daß dieser Werth die genannte Summe übersteige.

§. 23 Ziff. 1 des Gerichtsverf.-Gesetzes vergl. mit §. 466 der Civ.-Proz.-Ordn.

Aus Anlaß der von dem k. Amtsgerichte Nürnberg über die Zulässigkeit des Rechtsweges getroffenen Entscheidung erhob die k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, den Kompetenz-Konflikt mittelst einer bei dem bezeichneten k. Amtsgerichte am 17. Dezember v. Js. eingetrossenen schriftlichen Erklärung, in welcher der Rechtsweg zur Entscheidung über die Frage für unzulässig erachtet wird, ob Bäckermeister Deder zur Auflagerung von Holz auf dem vor seinem Hause gelegenen, der Stadtgemeinde Nürnberg gehörigen öffentlichen Plage berechtigt sei.

Dabei weist die gedachte Erklärung zu ihrer Begründung darauf hin, daß in den be-

züglichen Katasterplänen das Haus Nr. 14 an der Badstraße lediglich als Gebäude ohne die Zugehörigkeit einer unüberbauten Fläche vorgetragen, der von Michael Deder beanspruchte Platz von der mit Pl.-Nr. 54<sup>1</sup>/<sub>2</sub> bezeichneten öffentlichen Straße nicht ausgeschieden sei und die Entscheidung über die Berechtigung zur Benützung eines öffentlichen Weges nach allgemeinen Grundregeln sowie nach den besonderen Bestimmungen des preuß. Landrechtes im Tht. I Titt. VIII, §§. 78, 81 und 82 den Polizeibehörden zukomme.

Der Kompetenzkonflikt wurde den bestehenden Vorschriften gemäß instruiert.

Von Seiten der beiden Parteien sind innerhalb der gesetzlichen Frist Denkschriften eingereicht worden.

Zu der von dem Magistrate der Stadt Nürnberg unterm 26. pr. 31. Januar 1889 abgegebenen, mit der Gegenzeichnung des Rechtsanwaltes Freiherrn von Krefz versehenen Denkschrift, wird der Anspruch beantragt, daß in der Sache die Verwaltungsbehörden zuständig seien.

Zur Rechtfertigung dieses Antrages sucht die magistratische Denkschrift zunächst durch Bezugnahme auf Katasterpläne und der Grundsteuerkataster selbst, sowie durch die nachgesuchte Vornahme eines Augenscheins darzuthun, daß der von Bäcker Deder beanspruchte Platz von der öffentlichen Straße durch kein wahrnehmbares Merkmal abgetrennt ist und als Theil derselben erscheint, auch zu der überbauten Fläche des Hauses Nr. 14 kein weiterer Flächenzugang stattfand.

Sodann wird weiter bemerkt, daß Deder, indem er eine öffentliche Straße zur Holzlagerung benützte, keine einen juristischen Besitz in sich schließende Handlung ausgeübt und das besagte Grundstück durch solche Benützung seine Eigenschaft als Bestandteil einer öffentlichen Straße nicht verloren habe, daß aber unter allen Umständen, wenn nicht sofort der Mangel eines privatrechtlichen Titels von Seiten des Gerichtes als gegeben angenommen werden wollte, mindestens die Frage, ob der streitige Platz einen Theil der öffentlichen Straße bilde, für das gerichtliche Verfahren hätte als präjudiziell betrachtet und vor Allem diese Frage der Entscheidung der Verwaltungsbehörde hätte anheimgegeben werden sollen.

Der den Bäckermeister Deder vertretende f. Advokat und Rechtsanwalt Dr. Stapf in Nürnberg stellte dagegen in einer unter dem 25. Januar praes. 1. Februar 1889 eingereichten Denkschrift den Antrag, es wolle ausgesprochen werden, daß zur Entscheidung der Sache die Gerichte zuständig seien und die Gegenpartei zur Tragung der Kosten des Kon-

petenzfreites zu verurtheilen sei, indem er zur Begründung des Antrages geltend machte, daß im vorliegenden Falle die Zugehörigkeit der streitigen Fläche zu einer öffentlichen Straße und überhaupt das Eigenthum der Stadtgemeinde Nürnberg an solcher bestritten, daß die aus den Bestimmungen des Privatrechtes entspringende Besitzstörungenklage erhoben sei, und auch die Stadtgemeinde Nürnberg insoweit, als Privateigenthum und Privatbesitz in Frage komme, der gerichtlichen Entscheidung sich unterordnen müsse.

In der auf den heutigen Tag anberaumten öffentlichen Sitzung, in welcher sich ein Vertreter der Parteien nicht eingefunden hat, erstattete der ernannte Referent über den Sachverhalt Vortrag, indem er hierbei die wichtigeren Aktenstücke ihrem Inhalte nach bekannt gab oder dieselben verlas, worauf der k. Oberstaatsanwalt den in mündlicher Ausführung näher begründeten Antrag stellte,

daß in dieser Sache die Gerichte zuständig seien.

Diesem Antrage war stattzugeben.

Die Klage, welche Bäckermeister Michael Deder gegen die Stadtgemeinde Nürnberg im Monate November v. Js. bei dem dortigen k. Amtsgerichte erhoben hat, betrifft ihrem Gegenstande nach die Frage, ob Deder, welcher sich im Allgemeinen das Eigenthum an einer von ihm näher bezeichneten, seinem Hause Nr. 14 an der Badstraße unmittelbar benachbarten Grundfläche zuschreibt, in dem von ihm an dieser Fläche in dem Bewußtsein, Eigenthümer zu sein, angeblich ausgeübt und von ihm geltend gemachten privatrechtlichen Besitze zu schütten sei.

Der Inhalt dieser Klage ruht unverkennbar auf einer rein privatrechtlichen Grundlage, und es ist daher hiernach, da Gegenstand und Bestimmung einer Klage bei der Frage, ob die Gerichte zur Entscheidung über den erhobenen Anspruch berufen sind, zunächst maßgebend erscheinen, die richterliche Zuständigkeit an sich als begründet anzuerkennen.

Dem Anspruche Deder's auf richterlichen Schutz seines angeblichen Besizes wird zwar von Seiten der Gemeinde-Vertretung der Einwand entgegen gesetzt, daß der streitige Platz als ein Bestandtheil der in der Nähe des Deder'schen Hauses unter der Bezeichnung „Badstraße Pl.-Nr. 54<sup>1</sup>/<sub>2</sub>“ sich hinziehenden öffentlichen Straße zu erachten sei und die Benützungsweise öffentlicher Straßen nur den Anordnungen der Verwaltungsbehörden unterliegen.

Auch ist es richtig, daß nach den bestehenden Verordnungen und Gesetzen gleichwie die Sorge für Anlegung und Benützung öffentlicher Wege, so auch die hierüber oder die öffent-

liche Eigenschaft eines Weges entspringenden Streitigkeiten entweder den Verwaltungssachen oder den Verwaltungsrechtsfachen beizuzählen sind, und sonach allerdings, wenn die Zugehörigkeit der streitigen Grundfläche zu dem besagten Straßenkörper seiner privatrechtlichen Veranftandung ausgesetzt wäre, bloß die Verwaltungsbehörden darüber Entscheidung zu treffen hätten, ob oder in welcher Art die von Jeder bethätigte Benützung jener Fläche statthaft sei.

§. 29 lit. d der Instruktion für die Generalkommissäre vom 17. Juli 1808;

§. 34 der Allerh. Verordnung vom 27. März 1817, „den Wirkungskreis der obersten Kreisverwaltungsstellen betreffend“, und

§. 65 Abf. 2 und 3 der Verordnung gleichen Betreffes vom 17. Dezember 1825;

Preuß. Land-Recht Thl. I, Tit. 8, §§. 78 und 82;

Art. 8 Ziff. 34 des Gesetzes über den Verwaltungsgerichtshof vom 8. August 1878.

Daß aber die Verwaltungsbehörden bei ihrer Fürsorge für Anlegung und Benützung öffentlicher Straßen das Eigenthum oder die diesem verwandten und nach privatrechtlichen Normen begründeten Besitzrechte nicht verletzen dürfen, sondern die in dieser Hinsicht entstehenden Streitigkeiten der Entscheidung durch die Gerichte überlassen müssen, folgt schon aus §. 8 Lit. IV der Verfassungsurkunde und findet sich auch in zahlreichen früheren obersterichterlichen Entscheidungen ausdrücklich anerkannt;

vergl. insonderheit Urtheile vom 25. und 27. Juni 1872 — Reg.-Bl. S. 1550 und 1968 — und vom 23. April 1873 — Reg.-Bl. S. 913 ff. — sowie vom 8. Januar 1874 — Gef.- und Verordngsbl. Beil. II;

ferner Sammlung von Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes Bd. 6 S. 647 ff., Bd. 7 S. 133 und 134.

Wenn nun von Seiten der Gemeindevertretung insonderheit noch in der eingereichten Denkschrift unter Bezugnahme auf den Grundsteuerplan und den Grundsteuerkataster der Nachweis zu liefern versucht wird, daß die mehrerwähnte Fläche der genannten Straße als Bestandtheil angehöre, so muß hiegegen in Betracht kommen, daß die Prüfung dieser lediglich auf Widerlegung der Klagebegründung berechneten Aufstellung der Gerichtshof für Kompetenzkonflikte ebensowenig für seine Aufgabe erachten kann, als es ihm zukommt, unter Anordnung eines beantragten Augenscheines die sonstigen der Bewahrheitung des Klagegrundes entgegenstehenden Beweismittel einer Beurtheilung zu unterziehen und dadurch dem richterlichen Urtheile vorzugreifen.

Hierüber hat vielmehr der über die sachliche Berechtigung zur Klage überhaupt ent-

scheidende Richter zu erkennen, welchem es obliegt, die Besißhandlungen Deder's in ihrer privatrechtlichen Bedeutung näher zu untersuchen.

Es war dahin, wie gesehen, Entscheidung zu treffen.

Dem von dem Anwalte Deder's in seiner Denkschrift gestellten Antrage, die Gegenpartei zu den Kosten des Kompetenzstreites zu verurtheilen, konnte mit Rücksicht auf Art. 25 des Gesetzes über die Kompetenzkonflikte vom 18. August 1879 nicht entsprochen werden.

Also genehmigt und verkündet in öffentlicher Sitzung des Gerichtshofes für Kompetenzkonflikte vom 11. April 1889, wobei zugegen waren: Präsident Dr. v. Schebler, die Räte Obermüller, Seiffert, Fuchs, Frhr. v. Tauphönus, Fischer, Weib, Oberstaatsanwalt v. Küßner, Sekretär Bergler.

Unterschieden sind:

**Dr. v. Schebler.**

Bergler, f. Sekretär.

## **Beilage IV** zum Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Bayern vom Jahre 1889.

Erkenntniß des Gerichtshofes für Kompetenzkonflikte vom 11. April 1889 in der Streitsache der Gemeinde Untereßelbach gegen den Lehrer Heinrich Lehnert in Trautskirchen wegen Forderung, hier den bejahenden Kompetenzkonflikt zwischen der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, und dem k. Amtsgerichte Markt-Erlbach betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt der Gerichtshof für Kompetenzkonflikte in der Streitsache der Gemeinde Untereßelbach gegen den Lehrer Heinrich Lehnert in Trautskirchen wegen Forderung, hier in dem bejahenden Kompetenzkonflikte zwischen der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, und dem k. Amtsgerichte Markt-Erlbach, zu Recht:

daß in dieser Streitsache die Gerichte nicht zuständig sind.

Gründe.

Die Gemeinde Untereßelbach hat dem Lehrer Heinrich Lehnert in Trautskirchen, welcher vorher in Untereßelbach angestellt war, seiner Zeit den Umzug in diese Gemeinde

beforgt. Behauptend, daß Lehrer Lehnert noch vor Ablauf von 10 Jahren von Nesselbach weggezogen ist, beansprucht diese Gemeinde den Rückerlag der Kosten jenes Umzugs im angeblichen Betrage von 114 Mark.

Nachdem Lehrer Lehnert gegen den vom zuständigen k. Amtsgerichte Markt-Erlbach an ihn erlassenen und am 28. November 1888 zugestellten Zahlungsbefehl Widerspruch erhoben hatte, stellte der Gemeindevorstand von Unternesselbach unter Berufung auf das preussische Landrecht Thl. II Tit. 12 §§. 39—42 förmliche Klage gegen Lehrer Lehnert mit dem Antrage, den Beklagten zur Zahlung fraglicher Umzugskosten mit 114 Mark nebst 5% Verzugszinsen hieraus seit 28. November 1888, sowie sämtlicher Kosten zu verurtheilen.

Bei der Sachverhandlung vor dem genannten k. Amtsgerichte behauptete der Beklagte, daß die Umzugskosten für die Gemeinde Unternesselbach nur 100 Mark betragen haben, und daß er nicht freiwillig diesen Schuldenverpflichtungen verlassen habe, vielmehr in Folge von Verdrächigungen verschiedener Gemeindebürger von Unternesselbach durch die k. Regierung nach Trautskirchen versetzt worden sei.

Nachdem Seitens der Partien über das von ihnen Behauptete Beweis angetreten worden war und das k. Amtsgericht Markt-Erlbach in Folge Beweisbeschlusses Zeugenvornehmungstermin auf den 22. Februar 1889 anberaumt hatte, gab die k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, mit Schreiben an das genannte k. Amtsgericht vom 18. pr. 21. Januar 1889 Erklärung dahin ab, daß sie, wenn sich die erhobene Klage auf das in Unternesselbach geltende Bayreuther Provinzialrecht und beziehungsweise das subsidiär geltende allgemeine preussische Landrecht stütze, und wenn die Zulässigkeit des Rechtsweges nicht bereits durch rechtskräftiges Urtheil selbste, den Kompetenzkonflikt erbebe, indem sie die strittige Angelegenheit für die Verwaltung zur Entscheidung in Anspruch nehme.

Die Vertretung der den Gemeinden nach jenen Gesetzen obliegenden Umzugskosten für die Schullehrer sei, so machte die k. Regierung geltend, eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung und gehöre, sowie der Anspruch auf Rückerstattung der von der Gemeinde bestrittenen Umzugskosten gegenüber dem Schullehrer dem öffentlichen Rechte an, wie dieß der Verwaltungsgerichtshof bereits in einer Entscheidung

Sammlung Bd. III Seite 185

anerkannt habe.

Dummehur wurde die Kompetenzkonfliktsache vom k. Amtsgerichte Markt-Erlbach vor-

schriftsmäßig instruiert, und wurden demnach auch die Parteien von der Konfliktberhebung benachrichtigt, worauf lediglich Rechtsanwalt Fischer in Wundelheim auf Grund einer ihm von Lehrer Lehner zu dessen Vertretung in fraglicher Streitsache ausgestellten Vollmacht beim k. Amtsgerichte Markt-Erlbach eine Denkschrift einreichte, in welcher er sich der Auffassung der k. Regierung anschloß und die Bitte stellte, auszusprechen, daß zur Entscheidung vorwärtiger Streitsache die Verwaltungsbehörden zuständig sind.

Diese Denkschrift wurde sowohl der Gemeinde Unterneffelbach, als auch der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, in Abschrift mitgeteilt.

Nach Anruf der Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung, in welcher sich Seitens der richtig geladenen Parteien Niemand eingefunden hatte, erstattete der ernannte Sachreferent Vortrag über den Sachverhalt.

Der k. Oberstaatsanwalt stellte den motivierten Antrag, auszusprechen, daß in dieser Sache der Rechtsweg unzulässig sei.

Diesem Antrage war auch stattzugeben, und zwar aus folgenden Erwägungen:

Die k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, hat mit Erklärung vom 18. Januar 1889 den Kompetenzkonflikt in der Forderungssache der Gemeinde Unterneffelbach gegen den Lehrer Heinrich Lehner in Trautskirchen unter der Voraussetzung erhoben, daß sich der Anspruch jener Gemeinde auf das Bayreuther Provinzialrecht, beziehungsweise das subsidiär geltende allgemeine preussische Landrecht stützt.

Diese Voraussetzung ist gegeben, da die Gemeinde Unterneffelbach in der gestellten Klage ihrem Anspruch gegen den genannten Lehrer auf Rückersatz bestrittener Umzugskosten ausdrücklich die Bestimmungen in Thl. II Tit. 12 §§. 39—42 des preuß. Landrechts zu Grunde gelegt hat.

Hiernach ist auch der Kompetenzkonflikt in jener Streitsache als erhoben zu erachten.

Ein Kompetenzkonflikt ist aber hier in der That deshalb vorhanden, weil das k. Amtsgericht Markt-Erlbach durch seinen Beweisbeschluss zu erkennen gegeben hat, daß es in dieser Sache seine Zuständigkeit in Anspruch nimmt.

Was nun in weiterer Würdigung der Sache jene Bestimmungen des preussischen Landrechts betrifft, so regeln sie, wie dieß auch am Rande des Gesetztextes bemerkt ist,

„die Pflicht der Schulgemeinde zur Herbeiführung neuer Schullehrer“

und bilden einen Bestandtheil jener Vorschriften, welche das preussische Landrecht in Bezug auf die Schulen im Allgemeinen und speziell auf die deutsche Volksschule getroffen hat.

Diese Volksschule aber ist eine Einrichtung des öffentlichen Rechts, wenn sie auch jetzt, abweichend von dem Standpunkte des preussischen Landrechts, durch welches ihr in §. 1 Tit. 12 Thl. II der Charakter als

„Veranstaltung des Staats“

zugewiesen wurde, nach Art. 1 des bayr. Schuldotations-Gesetzes vom 10. November 1861 als Gemeinde-Anstalt erklärt ist.

Rechtsansprüche auf Grund jener Bestimmungen des preussischen Landrechts, sei es nun, daß sie vom Lehrer gegen die Schulgemeinde, sei es, daß sie, wie vorliegenden Falls von der Schulgemeinde gegenüber dem Lehrer auf Rückersatz gemachter Leistungen erhoben werden, wurzeln hienach im öffentlichen Rechte.

Nach diesem rechtlichen Charakter sind daher Streitigkeiten über derlei Ansprüche nicht bei den Civilgerichten, sondern bei den Verwaltungsbehörden, bezw. in letzter Instanz beim Verwaltungsgerichtshof auszutragen und fallen dieselben unter die in §. 50 der Form.-Verordn. vom 17. Dezember 1825 dem Wirkungskreise der Regierungen, Kammern des Justiz, als II. Instanz, bezw. in Artikel 10 Ziff. 19 des Gesetzes vom 8. August 1878, die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofs z. z. betr., diesem Gerichtshofe in III. Instanz zugewiesenen Angelegenheiten.

Es war hienach, wie geschehen, zu erkennen.

Also gerichtlich und verkündet in öffentlicher Sitzung des Gerichtshofs für Kompetenzkonflikte vom 11. April 1889, wobei zugegen waren: Präsident Dr. v. Schebler, die Räte des Obersten Landesgerichts Obermüller, Seiffert und Fuchs, die Räte des Verwaltungsgerichtshofs Frhr. v. Tautphous, Fischer und Greib, der k. Oberstaatsanwalt v. Klüffner und Sekretär Bergler.

Unterschieden sind:

**Dr. v. Schebler.**

Bergler, k. Sekretär.